

TE Lvwg Beschluss 2014/3/12 VGW-151/075/10518/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.2014

Entscheidungsdatum

12.03.2014

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

NAG §2 Abs1 Z9

NAG §23

NAG §46 Abs1 Z2

NAG §47

NAG §81 Abs26

1. NAG § 2 heute
 2. NAG § 2 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025
 3. NAG § 2 gültig von 07.08.2026 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 4. NAG § 2 gültig von 07.03.2023 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
 5. NAG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 6. NAG § 2 gültig von 25.05.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
 7. NAG § 2 gültig von 19.10.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 8. NAG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 9. NAG § 2 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 10. NAG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 11. NAG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 12. NAG § 2 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 13. NAG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 14. NAG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 15. NAG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 16. NAG § 2 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 17. NAG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
 18. NAG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005
-
1. NAG § 23 heute
 2. NAG § 23 gültig ab 19.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 3. NAG § 23 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

4. NAG § 23 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. NAG § 23 gültig von 01.07.2011 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. NAG § 23 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 7. NAG § 23 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 8. NAG § 23 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009
-
1. NAG § 46 heute
 2. NAG § 46 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. NAG § 46 gültig von 01.10.2024 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2024
 4. NAG § 46 gültig von 01.10.2022 bis 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
 5. NAG § 46 gültig von 24.12.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
 6. NAG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 7. NAG § 46 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 8. NAG § 46 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 9. NAG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 10. NAG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 11. NAG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 12. NAG § 46 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 13. NAG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009
-
1. NAG § 47 heute
 2. NAG § 47 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. NAG § 47 gültig von 01.01.2014 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 4. NAG § 47 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 5. NAG § 47 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 6. NAG § 47 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 7. NAG § 47 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 8. NAG § 47 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006
-
1. NAG § 81 heute
 2. NAG § 81 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. NAG § 81 gültig von 24.12.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
 4. NAG § 81 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 5. NAG § 81 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. NAG § 81 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. NAG § 81 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 8. NAG § 81 gültig von 13.06.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
 9. NAG § 81 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 10. NAG § 81 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 11. NAG § 81 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 12. NAG § 81 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 13. NAG § 81 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 14. NAG § 81 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 15. NAG § 81 gültig von 27.06.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 16. NAG § 81 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

Text

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Dr. Müller über die Beschwerde des Herrn Predrag D., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der MA 35 - Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt - Referat Erstanträge, vom 19.11.2013, Zl. MA35-9/2941911-01, betreffend Abweisung des Antrages vom 19.4.2012 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

I. Gemäß § 28 Abs. 3, 2. Satz VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und das Verfahren zur Durchführung ergänzender Sachverhaltsfeststellungen und Erlassung eines neuerlichen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und das Verfahren zur Durchführung ergänzender Sachverhaltsfeststellungen und Erlassung eines neuerlichen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Am 19.04.2012 stellte der Beschwerdeführer persönlich gemeinsam mit seinem Großvater Aleksandar C. den Erstantrag auf Ausstellung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (Familiengemeinschaft). Als Begründung wurde ausgeführt, dass der Großvater obsorgeverpflichtet sei.

Der Beschwerdeführer wurde 1997 geboren. Aufgrund der Entscheidung des Grundgerichts in Ne. vom 21.02.2012 wurde die Obsorge über den Beschwerdeführer dem Großvater Aleksandar C. vorübergehend übertragen und zwar bis zum Abschluss der ordentlichen Schulausbildung. Der Beschwerdeführer ist seit 18.04.2012 an der Adresse Wien, N.-gasse, bei seinem Großvater gemeldet. Seitdem befindet er sich in Österreich.

Mit Schreiben vom 19.04.2012 wurde seitens der Behörde die Einreichung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§ 46 Abs. 1 Z. 2) bestätigt und nachzureichende Unterlagen wie der Strafregistrauszug, der Nachweis der Bezahlung der Miete, Auszug aus dem Kreditschutzverband von 1870 und der Nachweis der Ratenzahlungen, falls Kredit vorhanden ist, eingefordert. Die eingeforderten Unterlagen wurden nachgebracht, daraufhin erließ das Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, den Bescheid mit folgendem Spruch. Mit Schreiben vom 19.04.2012 wurde seitens der Behörde die Einreichung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2,) bestätigt und nachzureichende Unterlagen wie der Strafregistrauszug, der Nachweis der Bezahlung der Miete, Auszug aus dem Kreditschutzverband von 1870 und der Nachweis der Ratenzahlungen, falls Kredit vorhanden ist, eingefordert. Die eingeforderten Unterlagen wurden nachgebracht, daraufhin erließ das Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, den Bescheid mit folgendem Spruch.

„Ihr Antrag vom 19.4.2012 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46/1/2)“ nach dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) wird abgewiesen, da Sie die Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht erfüllen. „Ihr Antrag vom 19.4.2012 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus (Paragraph 46 /, eins /, 2,)“ nach dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) wird abgewiesen, da Sie die Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht erfüllen.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 Z 9 iVm § 46 Abs. 1 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG (BGBl. 100/2005) idgF.“ Rechtsgrundlage: Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, in Verbindung mit Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG Bundesgesetzblatt 100 aus 2005,) idgF.“

Dieser Bescheid wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Großvater des Beschwerdeführers lediglich die Obsorge erhalten habe. Daraus würde sich ergeben, dass der Beschwerdeführer kein „Familienangehöriger“ iS des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG sei, weshalb der Antrag nicht positiv entscheiden werden konnte. Dieser Bescheid wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Großvater des Beschwerdeführers lediglich die Obsorge erhalten habe. Daraus würde sich ergeben, dass der Beschwerdeführer kein „Familienangehöriger“ iS des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG sei, weshalb der Antrag nicht positiv entscheiden werden konnte.

Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde hat folgenden Wortlaut:

„Der Bescheid wird in seinem gesamten Umfang angefochten.

Mit angefochtenem Bescheid wurde der Antrag der Berufungswerberin vom 19.04.2012 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot-Karte plus (§ 46/1/2)“ nach dem Bundesgesetz über die Niederlassung

und den Aufenthalt in Österreich (NAG) abgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass der Berufungswerber die Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht erfülle. Mit angefochtenem Bescheid wurde der Antrag der Berufungswerberin vom 19.04.2012 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot-Karte plus (Paragraph 46 /, eins /, 2,)“ nach dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (NAG) abgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass der Berufungswerber die Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht erfülle.

In der Begründung wurde unter anderem Nachstehendes angeführt:

Der Berufungswerber sei kein Familienangehöriger der in Österreich lebenden Bezugsperson und sei aus diesem Grund, der Antrag nicht positiv zu entscheiden.

Diese Behauptung ist nicht richtig, da es sich bei der in Österreich lebenden Person um den mit der Obsorge über den Berufungswerber betrauten Großvater des Berufungswerbers handelt. Die Obsorge beinhaltet im Wesentlichen den gleichen Aufgabenbereich wie gegenüber einem Familienangehörigen im engeren Sinn. Bei einer weiteren aber gebotenen Interpretation dieser Bestimmung ist auch der Berufungswerber wie ein Familienangehöriger zu betrachten, weil auch die mit der Obsorge einhergehenden Aufgaben nur ordnungsgemäß wahrgenommen werden können, wenn ein entsprechendes örtliches Naheverhältnis zwischen dem Berufungswerber und seinem Großvater gegeben ist.

Nach § 2 Abs. 1 Z 9 NAG werden auch Adoptiv- und Stiefkinder erfasst, damit gleichzusetzen ist wohl auch ein Obsorgekind. Nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG werden auch Adoptiv- und Stiefkinder erfasst, damit gleichzusetzen ist wohl auch ein Obsorgekind.

Es hätte daher bei richtiger Beurteilung das Amt der Wiener Landesregierung - MA 35 - den Antrag positiv entscheiden müssen.

Aber selbst wenn man bei einer engen Auslegung des Begriffes Familienangehöriger in § 2 Abs. 1 Z 9 NAG eine, wenn auch nicht richtige, enge Auslegung wählt und ein Obsorgekind nicht unter den Begriff subsumiert, so hätte die belangte Behörde jedenfalls von Amts wegen eine Niederlassungsbewilligung nach § 47 NAG ausstellen müssen. Aber selbst wenn man bei einer engen Auslegung des Begriffes Familienangehöriger in Paragraph 2, Absatz eins, Z 9 NAG eine, wenn auch nicht richtige, enge Auslegung wählt und ein Obsorgekind nicht unter den Begriff subsumiert, so hätte die belangte Behörde jedenfalls von Amts wegen eine Niederlassungsbewilligung nach Paragraph 47, NAG ausstellen müssen.

Der Berufungswerber stellt daher den Antrag den Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung zur GZ MA35-9/2941911-01 aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot-Karte plus zu erteilen ist, in eventu den Bescheid aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass dem Berufungswerber eine Niederlassungsbewilligung nach § 47 NAG gewährt wird.“ Der Berufungswerber stellt daher den Antrag den Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung zur GZ MA35-9/2941911-01 aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot-Karte plus zu erteilen ist, in eventu den Bescheid aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass dem Berufungswerber eine Niederlassungsbewilligung nach Paragraph 47, NAG gewährt wird.“

Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind folgende:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG Z 1 erkennen ab 1.1.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG Ziffer eins, erkennen ab 1.1.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 81 Abs. 26 NAG sind alle mit Ablauf des 31.12.2013 beim Bundesminister für Inneres anhängigen Berufungsverfahren nach diesem Gesetz ab 1.1.2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 zu Ende zu führen. Gemäß Paragraph 81, Absatz 26, NAG sind alle mit Ablauf des 31.12.2013 beim Bundesminister für Inneres anhängigen Berufungsverfahren nach diesem Gesetz ab 1.1.2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus

2012, zu Ende zu führen.

Familienangehörige und andere Angehörige von dauernd in Österreich wohnhaften Zusammenführenden

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben. Paragraph 47, (1) Zusammenführende im Sinne der Absatz 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,

2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder

3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,

a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,

b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder

c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.

(4) Angehörigen von Zusammenführenden, die eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ besitzen (Abs. 3), kann eine „Niederlassungsbewilligung“ erteilt werden, wenn (4) Angehörigen von Zusammenführenden, die eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ besitzen (Absatz 3,), kann eine „Niederlassungsbewilligung“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,

2. ein Quotenplatz vorhanden ist und

3. eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt.

Gem. § 2 Abs. 1 Z 9 NAG wird Familienangehöriger wie folgt definiert: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels. Gem. Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG wird Familienangehöriger wie folgt definiert: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels.

Verfahren bei Inlandsbehörden

§ 23. (1) Ergibt sich auf Grund des Antrages oder im Ermittlungsverfahren, dass der Fremde für seinen beabsichtigten Aufenthaltszweck einen anderen Aufenthaltstitel oder eine andere Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts benötigt, so ist er über diesen Umstand zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt. Paragraph 23, (1) Ergibt sich auf Grund des Antrages oder im Ermittlungsverfahren, dass der Fremde für seinen beabsichtigten Aufenthaltszweck einen anderen Aufenthaltstitel oder eine andere Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts benötigt, so ist er über diesen Umstand zu belehren; Paragraph 13, Absatz 3, AVG gilt.

(2) Wäre dem Fremden, der sich im Ausland befindet, ein Aufenthaltstitel zu erteilen, hat die Behörde dies der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde zwecks Ausstellung eines Visums für die einmalige Einreise (§ 21 FPG iVm § 24 Abs. 3 FPG) mitzuteilen, wenn der Fremde dies zur Einreise benötigt. Der Umstand, dass die Ermittlung der erforderlichen erkennungsdienstlichen Daten auf Grund fehlender technischer Voraussetzungen nicht bereits bei Antragstellung bei der Berufsvertretungsbehörde erfolgte (§ 19 Abs. 5 erster Satz) steht dieser Mitteilung nicht entgegen. Die Mitteilung wird gegenstandslos, wenn der Fremde nicht binnen drei Monaten ab Mitteilung das Visum beantragt und über diesen Umstand von der Berufsvertretungsbehörde belehrt worden ist; das Verfahren bei der Behörde ist ohne weiteres einzustellen. (2) Wäre dem Fremden, der sich im Ausland befindet, ein Aufenthaltstitel zu erteilen, hat die Behörde dies der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde zwecks Ausstellung eines Visums für die einmalige Einreise (Paragraph 21, FPG in Verbindung mit Paragraph 24, Absatz 3, FPG) mitzuteilen, wenn der Fremde dies zur Einreise benötigt. Der Umstand, dass die Ermittlung der erforderlichen erkennungsdienstlichen Daten auf Grund fehlender technischer Voraussetzungen nicht bereits bei Antragstellung bei der Berufsvertretungsbehörde erfolgte (Paragraph 19, Absatz 5, erster Satz) steht dieser Mitteilung nicht entgegen. Die Mitteilung wird gegenstandslos, wenn der Fremde nicht binnen drei Monaten ab Mitteilung das Visum beantragt und über diesen Umstand von der Berufsvertretungsbehörde belehrt worden ist; das Verfahren bei der Behörde ist ohne weiteres einzustellen.

(3) Wird der Aufenthaltstitel nicht binnen sechs Monaten ab Mitteilung (Abs. 2) bei der Behörde behoben, so ist das Verfahren ohne weiteres einzustellen. Allfällig vorher ergangene Erledigungen sind gegenstandslos. (3) Wird der Aufenthaltstitel nicht binnen sechs Monaten ab Mitteilung (Absatz 2,) bei der Behörde behoben, so ist das Verfahren ohne weiteres einzustellen. Allfällig vorher ergangene Erledigungen sind gegenstandslos.

(4) Handelt es sich um den erstmaligen Antrag eines Kindes (§ 2 Abs. 1 Z 9), richten sich die Art und die Dauer seines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltstitel der Mutter oder eines anderen Fremden, sofern diesem die Pflege und Erziehung des Kindes zukommt, bei Ableitung vom Vater aber nur dann, wenn diesem aus einem anderen Grund als wegen Verzichts der Mutter allein das Recht zur Pflege und Erziehung zukommt. Ist ein Elternteil ein im Bundesgebiet wohnhafter Österreicher, so ist dem Kind jedenfalls ein Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" (§ 47 Abs. 2) zu erteilen; in allen anderen Fällen ist dem Kind ein Aufenthaltstitel mit dem Zweckumfang der Familienzusammenführung auszustellen. (4) Handelt es sich um den erstmaligen Antrag eines Kindes (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9,), richten sich die Art und die Dauer seines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltstitel der Mutter oder eines anderen Fremden, sofern diesem die Pflege und Erziehung des Kindes zukommt, bei Ableitung vom Vater aber nur dann, wenn diesem aus einem anderen Grund als wegen Verzichts der Mutter allein das Recht zur Pflege und Erziehung zukommt. Ist ein Elternteil ein im Bundesgebiet wohnhafter Österreicher, so ist dem Kind jedenfalls ein Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" (Paragraph 47, Absatz 2,) zu erteilen; in allen anderen Fällen ist dem Kind ein Aufenthaltstitel mit dem Zweckumfang der Familienzusammenführung auszustellen.

Der Beschwerdeführer ist serbischer Staatsbürger und ist 1997 geboren. Sein Großvater Aleksandar C., der auch serbischer Staatsbürger mit Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EG ist, ist in Österreich wohnhaft und hat die vorübergehende Obsorge über den Beschwerdeführer bis zum Abschluss der ordentlichen Schulausbildung aufgrund des Beschlusses des Grundgericht Ne. vom 21.02.2012.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NAG sind Familienangehörige nicht Enkelkinder, auch wenn ein Großelternteil die Obsorge über das Enkelkind hat. Dies war der Behörde erkennbar, hat jedoch den Beschwerdeführer nicht darauf hingewiesen, dass dieser Zweck für den Beschwerdeführer nicht in Frage kommt. Ergibt sich auf Grund des Antrages oder im Ermittlungsverfahren, dass der Fremde für seinen beabsichtigten Aufenthaltszweck einen anderen Aufenthaltstitel oder eine andere Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts benötigt, so ist er gem. § 23 Abs. 1 NAG über diesen Umstand zu belehren. Dies hat die Behörde jedoch nicht getan, sondern vielmehr überraschenderweise – ohne den Beschwerdeführer darüber zu belehren und ihn anzuleiten – mit dem angefochtenen Bescheid den gestellten Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung abgewiesen. Aufgrund dieses wesentlichen

Verfahrensfehlers ist der Bescheid rechtswidrig. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG sind Familienangehörige nicht Enkelkinder, auch wenn ein Großelternteil die Obsorge über das Enkelkind hat. Dies war der Behörde erkennbar, hat jedoch den Beschwerdeführer nicht darauf hingewiesen, dass dieser Zweck für den Beschwerdeführer nicht in Frage kommt. Ergibt sich auf Grund des Antrages oder im Ermittlungsverfahren, dass der Fremde für seinen beabsichtigten Aufenthaltswitz einen anderen Aufenthaltstitel oder eine andere Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts benötigt, so ist er gem. Paragraph 23, Absatz eins, NAG über diesen Umstand zu belehren. Dies hat die Behörde jedoch nicht getan, sondern vielmehr überraschenderweise – ohne den Beschwerdeführer darüber zu belehren und ihn anzuleiten – mit dem angefochtenen Bescheid den gestellten Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung abgewiesen. Aufgrund dieses wesentlichen Verfahrensfehlers ist der Bescheid rechtswidrig.

Die Behörde wird daher im fortgesetzten Verfahren die Belehrungs- und Anleitungspflicht nach dem NAG und AVG wahrzunehmen und einen neuen Bescheid – nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens und Wahrung des Parteiengehörs – zu erlassen haben.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und den Bescheid zu beheben.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Enkelkind kein Familienangehöriger; Obsorge; Belehrung, dass ein anderer Aufenthaltstitel benötigt wird

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2014:VGW.151.075.10518.2014

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at